

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2197

Einwohnergemeinde Biezwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Biezwil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Situation innerhalb Kanalisationsbereich, 1:2'000 (GEP-Plan)
- Sanierungsplan, 1:2'000
- Unterhaltsplan, 1:2'000
- Entwässerungskonzept und Vorprojekt, Bericht
- Zusammenfassung (Bericht).

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2682 vom 6. September 1988 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Biezwil ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Gemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Am 1. März 2010 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biezwil die öffentliche Auflage des GEP. Diese erfolgte vom 1. April 2010 bis zum 30. April 2010, ohne dass Einsprachen eingegangen sind. Der Einwohnergemeinderat genehmigte den GEP am 29. September 2010.

Am 14. Oktober 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.3 Hinweis

Der im GEP-Plan dargestellte „Kanalbereich“ ist nicht identisch mit den Bauzonegebieten gemäss Zonenplan, er umfasst nebst den Bauzone- und Reservezonegebieten auch Liegenschaften ausserhalb Bauzone. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unter-

teilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus dem GEP-Plan kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Im GEP sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im GEP dargestellt und im Bericht Nutzungsplan, Kapitel 5.2.2, beschrieben, verfügen in Biezwil lediglich noch zwei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über Abwasserentsorgungen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei den beiden Liegenschaften Obere Schore 106 und Schützenhaus ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgeschrieben. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Realisierung dieser Massnahmen umgehend zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Biezwil ist Mitglied im Abwasser-Zweckverband ARA Regio Grenchen. Das Abwasser von Biezwil wird via die regionalen Sammelkanäle der Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Grenchen zugeleitet.

2.7 Der GEP Biezwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Biezwil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge- such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2682 vom 6. September 1988 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Biezwil sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Biezwil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Biezwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'200.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung
- Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Kantonale Finanzkontrolle
- Amt für Gemeinden
- Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
- Einwohnergemeinde Biezwil, Sonnenrain 176, 4585 Biezwil, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
- Gemeindeverwaltung Biezwil, Baukommission, Sonnenrain 176, 4585 Biezwil, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen (folgt später)
- Zweckverband ARA Regio Grenchen, Archstrasse 68, 2540 Grenchen
- W+H AG, Ingenieurbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)
- Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Biezwil: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")